



**Konsolidierte Fassung der Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang „Architektur“
der Fakultät für Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
an der Technischen Universität Braunschweig**

Die Konsolidierte Fassung beruht auf den hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Änderung und Neufassung der Ordnung (Nr. 1132 vom 10.11.2016), der Ersten Ordnung zur Änderung der Ordnung (Nr. 1287 vom 20.04.2020) und der Zweiten Ordnung zur Änderung der Ordnung (Nr. 1396 vom 14.03.2022). Die Ordnungen sind unter <https://publikationsserver.tu-braunschweig.de/content/collections/tu-bekanntmachungen.xml> veröffentlicht.

Alle Informationen dieses Dokuments wurden sorgfältig zusammengestellt. Es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen werden. Jegliche Haftung, insbesondere für eventuelle Schäden oder Konsequenzen, die durch die Nutzung der angebotenen Informationen entstehen, sind ausgeschlossen. Es gilt die Zulassungsordnung, wie sie sich aus den amtlichen Verkündungsblättern ergibt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Architektur.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen in einem zulassungsbeschränkten Studiengang mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Architektur ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 - a) 1. einen Bachelorabschluss im Studiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig oder einer der TU9-Universitäten oder
 2. entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Architektur oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat, oder

3. an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in dem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang Architektur oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang gemäß Buchstabe b) erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

b) Ein Studiengang ist fachlich eng verwandt, wenn qualitativ und quantitativ eine inhaltliche Vergleichbarkeit zum Bachelorstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig in den Kompetenzbereichen vorliegt, die in dessen Prüfungsordnung unter § 2 Abs. 2 beschrieben sind. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich eng verwandt ist, trifft die Auswahlkommission. Die Feststellung kann mit einer Nebenbestimmung versehen werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Studiensemestern nachzuholen.

(2) Abweichend von Abs. 1 Buchst. a) sind auch Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 144 Leistungspunkte (80 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 168 Leistungspunkte (80 %) im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters bzw. bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters (§ 4 Abs. 4) erlangt wird. Aus den für den Zugang relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen; Näheres regelt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber (DSH) der Technischen Universität Braunschweig, Bek. vom 12.11.2014 (TU-Verköndungsblatt Nr. 1011) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Zugang zum Studium setzt ein 6-monatiges berufsspezifisches Praktikum in Vollzeit voraus, das sind 26 Wochen mit in der Regel 36 bis 40 Stunden pro Woche. In begründeten Ausnahmefällen, z.B. bei Erziehung oder Pflege von Angehörigen, kann das Praktikum in Teilzeit mit mindestens 50% der Vollzeit absolviert werden. Näheres ist in den Praktikumsrichtlinien des Masterstudiengangs Architektur geregelt (Anlage 1 – Praktikumsrichtlinien).

(5) Ein Portfolio aus den bisherigen Arbeiten ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen (Anlage 2 – Portfoliorichtlinien). Das Portfolio wird im Zulassungsverfahren benotet (§ 4 Abs. 2).

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Architektur beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Der Antrag auf Zulassung für den Masterstudiengang Architektur ist in Form eines elektronisch auszufüllenden Antragsformulars über das Online-Portal der Hochschule zu übermitteln. Im Anschluss ist das Antragsformular auszudrucken, zu unterschreiben und muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis

zum 15. 07. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15.01. (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Unbeschadet des Satzes 3 ist das Portfolio zu den in Satz 3 genannten Fristen in der Geschäftsstelle der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften (www.tu-braunschweig.de/abu/kontakt) einzureichen. Anträge auf Zulassung außerhalb des Verfahrens der Studienplatzvergabe und der festgesetzten Zulassungszahlen müssen für das Sommersemester bis zum 15.04. (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 15.10. (Ausschlussfrist) bei der Hochschule eingegangen sein. Die Anträge nach Satz 2 und 5 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 Satz 2 sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen, in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte, die Gesamtleistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 3,
- d) ein Portfolio nach Maßgabe des § 2 Abs. 5,

Die Anforderungen nach Satz 1 gelten auch für außerkapazitäre Bewerbungen, lassen jedoch die in diesen Verfahren geltenden weitergehenden Anforderungen unberührt. Insbesondere ist eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass bisher weder eine endgültige noch eine vorläufig Voll- oder Teilzulassung für den Masterstudiengang Architektur oder einen verwandten Studiengang für eine Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erlangt wurde. Aus der eidesstattlichen Versicherung muss die Staatsangehörigkeit hervorgehen.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzung als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß Abs. 2 vergeben.

(2) Die Auswahlentscheidung wird wie folgt getroffen: Es wird eine Rangliste anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bzw. der Durchschnittsnote nach § 2 Abs. 2 in Kombination mit der Bewertung des Portfolios vergeben. Die Abschluss- bzw. die Durchschnittsnote wird dabei mit 51% gewichtet, die Note des Portfolios mit 49%. Mit der so ermittelten Verfahrensnote werden die Rangfolgenplätze der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren ermittelt. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

Das Portfolio (§ 2 Abs. 5) wird von der Auswahlkommission nach Anlage 2 – Portfoliorichtlinien begutachtet und mit Noten bewertet. Beurteilt wird die architektonische Qualität der eingereichten Arbeiten auf der Grundlage der Präsentation im Portfolio. Die Noten entsprechen folgender Bedeutung:

1 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

2 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

Die Notenziffern können zur differenzierten Bewertung um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

(3) Die Auswahlkommission (§ 5) trifft die Auswahlentscheidung.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3 noch fehlende Module nachzuholen haben, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie die hierfür erforderlichen Leistungen nicht innerhalb der ersten 2 Semester erbringen und den Nachweis darüber nicht bis zum 31.03. bzw. 30.09. des folgenden Jahres vorlegen und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat. Die Bewerberinnen und die Bewerber, deren Studienabschluss nach § 2 Abs. 2 zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorlag, werden mit Fristablauf exmatrikuliert, wenn sie das Bachelorzeugnis bei Beginn im Wintersemester nicht bis zum 31.03. des jeweiligen Wintersemesters oder bei Beginn im Sommersemester bis zum 30.09. des jeweiligen Sommersemesters eingereicht haben, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.

§ 5

Auswahlkommission für den Masterstudiengang Architektur

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eine Auswahlkommission.

(2) Der Auswahlkommission gehören mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme, in der Regel eine Studierende oder ein Studierender aus dem Masterstudiengang Architektur. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Bewertung des Portfolios nach § 4 Abs. 2,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber gegenüber dem Immatrikulationsamt bzw. dem International Office, welches den Zulassungsbescheid bzw. den Ablehnungsbescheid gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber erlässt.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich oder elektronisch zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 und 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zum Semesterbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben, unter der Voraussetzung, dass die Zugangsvoraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt 6 Wochen vor Semesterbeginn (Semesterbeginn: 01.10. bzw. 01.04. eines Jahres) und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

Die Bewerberinnen und Bewerber in zulassungsbeschränkten Studiengängen müssen nachweisen, dass sie über den für das Studium in dem höheren Semester erforderlichen Leistungsstand verfügen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 Satz 1 entscheiden über die Zulassung die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und

wirtschaftlichen Gründe, bei gleichem Rangplatz die Durchschnittsnote bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los. Die Durchschnittsnote wird aufgrund der bisher erreichten Leistungen ermittelt.

(3) Bewerberinnen und Bewerber die ihren Bachelorabschluss zum Bewerbungszeitraum noch nicht vorliegen haben, können zugelassen werden, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 nachgewiesen werden. Das Bachelorzeugnis ist bei der Immatrikulation vorzulegen. Ist der Bachelor bei der Immatrikulation noch nicht abgeschlossen, erlischt die Zulassung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1 – Praktikumsrichtlinien

(1) Das berufsspezifische Praktikum ist in einem Architektur- oder Planungsbüro zu absolvieren und sollte in der Regel in dem Jahr vor der Bewerbung zum Masterstudiengang Architektur an der Technischen Universität Braunschweig durchgeführt worden sein. Eine berufliche Tätigkeit nach Abschluss des Bachelorstudiengangs wird als Praktikum gewertet, wenn diese den Praktikumsrichtlinien entspricht.

(2) Das Praktikum soll Einblick in verschiedene Leistungsphasen¹ der Architektentätigkeit geben. Mindestens die Hälfte des Praktikums soll auf die Mitarbeit in den Leistungsphasen 1 bis 5 ausgerichtet sein. Es muss unter Anleitung eines in der Architektenkammer eines Bundeslandes eingetragenen Architekten erfolgen. Für ausländische Unternehmen gelten die entsprechenden Richtlinien zur Führung der Berufsbezeichnung des jeweiligen Landes. Diese Bestimmung gilt sinngemäß für leitende Personen in öffentlichen Verwaltungen. Die Bestimmungen in Bezug auf die Architektentätigkeit sind in beiden Fällen analog anzuwenden.

(3) Das Praktikum sollte in der Regel zusammenhängend erbracht werden. Es ist möglich, das Praktikum in zwei Teilen zu erbringen.

(4) Mit Beginn des Studiums (bis zum 01.12. bzw. 01.06.) ist eine Praktikumszeit von mindestens drei Monaten nachzuweisen.

(5) Spätestens vor Beginn des zweiten Studienjahres (bis zum 30.09. bzw. 31.03.) ist der vollständige Nachweis zu erbringen. Die Zulassung erlischt, wenn der Praktikumsnachweis nicht bis zum Beginn des zweiten Studienjahres vorgelegt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

(6) Auf Antrag kann das Praktikum in begründeten Fällen zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Der Nachweis ist dann spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit zu führen.

(7) Praktikumszeiten, die notwendig waren, um den vorausgegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, werden anerkannt, wenn sie diesen Praktikumsrichtlinien entsprechen.

(8) Der Nachweis des Praktikums erfolgt über das zu dieser Anlage gehörende Formblatt „Praktikumsbescheinigung“. Andere Bescheinigungen können nur dann anerkannt werden, wenn darin alle Angaben enthalten sind, die das Formblatt fordert.

(9) Der Praktikumsnachweis soll in elektronischer Form in der Geschäftsstelle der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften eingereicht werden. Die Vorlage des Dokuments im Original oder in beglaubigter Kopie kann nachgefordert werden.

¹ Die Architektentätigkeit für den Entwurf sowie die Planung und Erstellung von Gebäuden, Freianlagen und Ausbauten wird in Deutschland nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI vergütet. Dazu werden in der HOAI die Aufgaben je nach dem Stadium eines Architekturprojekts in neun Leistungsphasen gegliedert: Leistungsphase 1 – Grundlagenermittlung, 2 – Vorplanung, 3 – Entwurfsplanung, 4 – Genehmigungsplanung, 5 – Ausführungsplanung, 6 – Vorbereitung der Vergabe, 7 – Mitwirkung bei der Vergabe, 8 – Objektüberwachung, 9 – Objektbetreuung und Dokumentation. In der Praktikumsbescheinigung sind die Tätigkeiten vom Arbeitgeber nach Leistungsphasen anzugeben oder z.B. bei städtebaulichen Leistungen oder einem Praktikum im Ausland sinngemäß einzutragen. Zur Beschreibung der Leistungsphasen siehe z.B.: http://www.hoai.de/online/HOAI-Text/teil_2.php#15.

Praktikumsbescheinigung Confirmation of Internship

für
to

Vorname
First name

Nachname
Surname

Geburtsdatum
Date of birth

Datum des Praktikums
Date of internship

von
from

bis
to

Wochenstunden
Hours per week

	Projektbezeichnung <i>Project's title</i>	Tätigkeitsbeschreibung <i>Description of work</i>	Leistungsphase(n) ² <i>Service phase(s)</i>
1			
2			
3			

Ggf. Fortführung der Liste auf gesondertem Blatt / *List may be continued on an extra sheet*

Nachweis der Berufszulassung des anleitenden Architekten
Proof of the licence of the instructing architect

Name
Name

Architektenkammer
Architects board

EL-Nr.
Licence no.

Unterschrift
Signature

Arbeitgeber
Employer

Website

Stempel
Stamp

Datum
Date

Unterschrift
Signature

Bitte den Nachweis des Praktikums in elektronischer Form an die Geschäftsstelle der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften unter arch@tu-braunschweig senden!

² In Germany the work of architects is refunded according to a certain fee structure (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure HOAI). For this purpose in the HOAI the stages of a project are classified in nine phases: 1 – Basic evaluation, 2 – Preliminary design, 3 – Basic design, 4 – Licence design, 5 – Detailed design, 6 – Preparation of award of contract, 7 – Participation in award of contract, 8 – Supervision of the building process, 9 – Supervision and Documentation of the building.

Anlage 2 – Portfoliorichtlinien

(1) Das Portfolio besteht aus Arbeitsproben der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Die Arbeitsproben bestehen aus:

- a) der vollständig fertig gestellten Abschlussarbeit des grundständigen Bachelorstudiengangs oder eines gleichwertigen Studiengangs sowie
- b) zwei bis drei weiteren selbst gewählten eigenen Arbeiten, vorzugsweise Entwurfsprojekten.

Ist zum Bewerbungszeitpunkt die Abschlussarbeit noch in Bearbeitung, wird die Dokumentation eines Zwischenstands akzeptiert. Ein Portfolio, das die Abschlussarbeit nicht enthält oder in dem die Abschlussarbeit nicht oder nicht eindeutig gekennzeichnet ist, gilt als unvollständig.

(3) Für die Arbeitsproben gelten folgende Maßgaben:

- a) Eine Arbeitsprobe muss ein Hochbauentwurf sein.
- b) Mindestens eine Arbeitsprobe muss eine Einzelarbeit sein.
- c) Zwei Arbeitsproben können eine Gruppenarbeit sein, wobei der Eigenanteil wenn möglich gekennzeichnet sein soll.
- d) Eine Arbeitsprobe kann eine theoretische Arbeit sein.

(4) Für das Portfolio sollen die folgenden Formatvorgaben eingehalten werden:

- 1. ca. 10 Seiten (ohne Deckblatt gemäß Abs. 5)
- 2. Größe DIN A3 quer, links gebunden (keine leicht lösbaren Bindungen wie Foldback-Klammern, keine Loseblatt-Sammlung),
- 3. Normalpapier 90 -120 g, matt,
- 4. nur einseitig bedruckt.

Jedes Blatt ist mit dem eigenen Namen und dem Projekttitle zu versehen. Die Abschlussarbeit ist zu kennzeichnen. Text, Untertitel, Planbeschriftungen etc. sind mindestens in der Schriftgröße 7 pt zu halten und in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

(5) Dem Portfolio ist ein Deckblatt (eine Seite DIN A3) beizufügen mit:

- a) dem eigenen Namen,
- b) dem Verzeichnis der eingereichten Arbeitsproben mit dem jeweiligen Projekttitle (inklusive Kennzeichnung der Abschlussarbeit), dem Namen des Instituts, an dem das Projekt bearbeitet wurde, sowie dem Semester und der Dauer der Bearbeitung.

(6) Eine theoretische Arbeit kann ausnahmsweise in einem eigenständigen Format dokumentiert werden.

(7) Es sollen keinesfalls Originale eingereicht werden, sondern ausschließlich Kopien. Digitale Daten sind nicht zugelassen. Die Bewerbungsunterlagen und somit auch das Portfolio verbleiben unabhängig vom Ausgang des Zulassungsverfahrens in jedem Fall bei der Universität.

(8) Portfolios, die die Vorgaben laut Absatz 1 bis 5 dieser Portfoliorichtlinien nicht einhalten, können vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen werden. Wird kein Portfolio oder ein unvollständiges Portfolio eingereicht, sind die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt.